Prämienverbilligung 2027

Durchschnittsprämien

Für das Jahr 2027 gelten folgende Durchschnittsprämien (Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inkl. Unfalldeckung):

Erwachsene (ab Jahrgang 2001)	Fr.	6'456.00
Junge Erwachsene (Jahrgang 2002 - 2008)	Fr.	4'548.00
Kinder (Jahrgang 2009 und jünger)	Fr.	1'500.00

Richtprämien

Verbilligt werden die Richtprämien, welche den 90% der Durchschnittsprämien entsprechen. Für das Jahr 2027 gelten folgende Richtprämien:

Erwachsene (ab Jahrgang 2001)	Fr.	5'810.40
Junge Erwachsene (Jahrgang 2002 - 2008)	Fr.	4'093.20
Kinder (Jahrgang 2009 und jünger)	Fr.	1'350.00

Kriterien Grenzwerte

Vermögensanteil

Das Reineinkommen wird um einen Vermögensanteil erhöht. Der Vermögensanteil entspricht 10% des Reinvermögens, welches jedoch um einen Freibetrag reduziert wird.

	Freibetrag	
Alleinstehende Person	Fr.	25'000.00
Ehepaar	Fr.	50'000.00
je Kind (bis 18 Jahre)	Fr.	15'000.00
je junge Erwachsene Person in Ausbildung	Fr.	15'000.00

Aufrechnungspositionen

Folgende Positionen werden zum Reineinkommen aufgerechnet:

- freiwillige Einkäufe in die 2. Säule
- ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt

Vermögensobergrenzen

Liegt das Reinvermögen nach Abzug des Freibetrags über den Vermögensobergrenzen, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Alleinstehende Person	Fr. 250‘000.00
Ehepaar	Fr. 500‘000.00

Höchsteinkommen

Liegen die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse unter diesen Höchstwerten, besteht in der Regel Anspruch auf Prämienverbilligung.

	Alleinstehende	Ehepaar
ohne Kind	Fr. 43'806.00	Fr. 64’077.00
1 Kind	Fr. 56'376.00	Fr. 75’207.00
2 Kinder	Fr. 66'241.00	Fr. 84’832.00
3 Kinder	Fr. 74'811.00	Fr. 91’602.00
4 Kinder	Fr. 80'701.00	Fr. 97’492.00

ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert weiter

Die aufgeführten Werte betreffen die **minimalen** Höchsteinkommen im Kanton Schwyz (für Kinder unter 11 Jahren, Mietzinsregion 3). Je nach Familienkonstellation (Kinder über/unter 11 Jahren) und der Mietzinsregion können sich diese Höchstwerte verändern, bzw. erhöhen.

Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, einen Antrag auf Prämienverbilligung einzureichen.

Darüber hinaus haben Kinder bis zum 18. Altersjahr Anspruch auf eine Verbilligung von mindestens 80% der Richtprämie. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung liegt der Anspruch auf eine Verbilligung bei mindestens 50% der Richtprämie. Dafür gelten folgende Höchstgrenzen:

	Alleinstehende	Ehepaar
ohne Kind	Fr. 43’806.00	Fr. 64’077.00
1 Kind	Fr. 63’441.00	Fr. 84’855.75
2 Kinder	Fr. 74'887.25	Fr. 96’062.00
3 Kinder	Fr. 84’774.75	Fr. 104’149.50
4 Kinder	Fr. 91’762.25	Fr. 111’137.00

ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert weiter

Die aufgeführten Werte betreffen die **minimalen** Höchsteinkommen im Kanton Schwyz (für Kinder unter 11 Jahren, Mietzinsregion 3). Je nach Familienkonstellation (Kinder über/unter 11 Jahren) und der Mietzinsregion können sich diese Höchstwerte verändern, bzw. erhöhen.